

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Sulzbach a. Main (Fassung ab 01.03.2014)

Aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Sulzbach a. Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Sulzbach a. Main erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar:
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Urnennische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) sowie die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Benutzungsdauer (Ruhefrist) gemäß § 28 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen für

| | |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab | 650,00 € |
| b) ein Familiengrab | 1.240,00 € |
| c) ein Kindergrab | 285,00 € |
| d) ein Urnenerdgrab | 345,00 € |
| e) ein Urnenwandgrab (2-fach Belegung) | 570,00 € |
| f) ein Urnenwandgrab (4-fach Belegung) | 760,00 € |
- (2) Bei einem Grabvorkauf verdoppelt sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr der Buchstaben a) bis d). Der Vorkauf eines Urnenwandgrabes ist nicht möglich.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Die Gebühren für diese Verlängerung betragen für ein Einzel- bzw. Familiengrab jährlich 1/25 der Grabnutzungsgebühr. Für ein Kindergrab oder Urnenerd- bzw. Urnenwandgrab betragen die Gebühren jährlich 1/15 der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wegen einer weiteren Belegung gem. § 3 Abs. 1 c) in einem Einzel- bzw. Familiengrab betragen die Gebühren jährlich 1/25, in einem Kindergrab oder Urnenerd- bzw. Urnenwandgrab jährlich 1/15 der Grabnutzungsgebühr.

§ 5 Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 110,00 € erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

01 Öffnen und Schließen von Gräbern

1. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes;
 - a) Normaltiefe
 - Aushebung des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger
 - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7
 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7
 - Auslegen der Versenkteile und Querhölzer oder Aufstellen eines Versenkapparates
 - Zwischenlagerung des Grabaushubes mit Erdcontainer
 - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln
 - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger
 - Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekoration des Grabes (Aufbringen und Ordnen von Kränzen, Schalen und Sträußen)
 - Abräumen der benötigten Gerätschaften
 - Deponieren von überschüssigen Grabaushub am vorgesehenen Platz außerhalb des Friedhofes
 - Beseitigung der verursachten Schäden auf Wegen und Umfeld

880,60 €
 - b) Tiefgrab
im übrigen wie Pos. 01.1a 1.047,20 €
 - c) Kindergrab bis 10 Jahre
im übrigen wie Pos. 01.1a 458,15 €
 - d) Grab für Totgeburten 374,85 €
 - e) Urnenerdgrab
 - Ausheben des Grabes
 - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln
 - Verfüllen und Schließen des Grabes
 - Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekoration des Grabes (Aufbringen und Ordnen von Kränzen, Schalen und Sträußen)
 - Abräumen der benötigten Gerätschaften
 - Deponieren von überschüssigen Grabaushub am vorgesehenen Platz außerhalb des Friedhofes
 - Beseitigung der verursachten Schäden auf Wegen und Umfeld

273,70 €
2. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrab
 - Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle

| | |
|---|----------|
| - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne | 166,60 € |
| 3. Zuschlag zur Pos. 01.1 a bis c für Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 4. Zuschlag zur Pos. 01.1 a bis c für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 5. Erschwerniszulage Sargübergröße (Normale Abmessungen: 200 x 70 cm) zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 6. Erschwerniszuschlag Frost zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 7. Erschwerniszuschlag Stein und Fels zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 8. Erschwerniszuschlag Altfundamente zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 9. Erschwerniszuschlag Wasser zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 10. Erschwerniszuschlag Wurzeln zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | 41,65 € |
| 11. Zuschlag zur Pos. 01.1 Auslegen einer Matte am offenen Grab | 41,65 € |
| 12. Kompressoreinsatz bei Pos. 01.6 bis 01.8 | 41,65 € |
| 13. Stromaggregat bei Pos. 01.6 bis 01.9 | 41,65 € |
| 14. Wasser- und Schlammpumpe bei Pos. 01.9 | 41,65 € |
| 15. Motorsäge bei Pos. 01.10 | 41,65 € |

02 Exhumierungen und Umbettungen

1. Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab
zzgl. Zu den Pos. 01.1a bis 01.1c
 - Freilegung und Ausgrabung des Sarges
 - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte
 - Wiederbeisetzung1.386,35 €

2. Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab,
zzgl. zu den Pos. 01.1a bis 01.c
 - Freilegung und Ausgrabung des Sarges
 - Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinskiste838,95 €

3. Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab
zzgl. zur Pos. 01.1e
 - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne83,30 €

4. Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand
zzgl. zur Pos. 01.2
 - Entnehmen und Säuberung der Urne166,60 €

5. Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit
zzgl. zur Pos. 01.1e
 - Freilegung und Ausgrabung der Urne
 - Öffnen der Urne
 - Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes
 - Beisetzung der Aschenkapsel im Aschensammelgrab
 - fachgerechte Entsorgung der Urne273,70 €

6. Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit
zzgl. zur Pos. 01.2
 - Entnehmen der Urneim übrigen wie Pos. 02.5
190,40 €

03 Regiearbeiten

1. Stundenlohn pro Person 41,65 €

2. Unvorhersehbare Arbeiten für Bestatter
Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeber im Stundenlohn auszuführen sind.
Je Stunde einschl. Unternehmenszulage und Vorhaltungen von Werkzeugen laut Nachweis einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 41,65 €

3. Unvorhersehbare Arbeiten für Gehilfen
im übrigen wie Pos. 03.2 41,65 €

§ 7
Sonstige Gebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage 20,00 €

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Fassung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) tritt am 01.03.2014 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) in der Fassung vom 01.03.2013 außer Kraft.

Sulzbach a. Main, den 11.02.2014

(Siegel)

gez. Maurer
Erster Bürgermeister